

# Amtsblatt für die Stadt Göttingen

|              |                       |        |
|--------------|-----------------------|--------|
| 21. Jahrgang | Göttingen, 15.04.2020 | Nr. 16 |
|--------------|-----------------------|--------|

| <b>Nr.</b> | <b>Bekanntmachung</b>                                                                                                                                                                            | <b>Seite</b> |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 45.        | Satzung der Stadt Göttingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtentwicklungsmaßnahme Nördliche Innenstadt - Sanierungsgebiet der Programmkomponente sozialer Zusammenhalt“ | 143          |
| 46.        | Satzung der Stadt Göttingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtentwicklungsmaßnahme Grüne Mitte Ebertal - Sanierungsgebiet der Programmkomponente Sozialer Zusammenhalt“  | 145          |
| 47.        | Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen am 21. April 2020                                                                                                         | 147          |
| 48.        | Schornsteinfegerrecht                                                                                                                                                                            | 147          |

## 45.

## SATZUNG

**DER STADT GÖTTINGEN ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETS „STADTENTWICKLUNGSMAßNAHME NÖRDLICHE INNENSTADT - SANIERUNGSGEBIET DER PROGRAMMKOMPONENTE SOZIALER ZUSAMMENHALT“**

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen im Rahmen einer Eilentscheidung gem. § 89 Satz 1 NKomVG am 18.03.2020 folgende Satzung beschlossen

**§ 1****Festlegung des Sanierungsgebiets**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 141.607 m<sup>2</sup> umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet „Nördliche Innenstadt“ festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadtentwicklungsmaßnahme Nördliche Innenstadt - Sanierungsgebiet der Programmkomponente Sozialer Zusammenhalt“.

Das Sanierungsgebiet wird durch den Stadtwall im Westen und Norden begrenzt. Im Nordosten führt das Gebiet über den Innenstadtbereich innerhalb des Walls hinaus und umfasst zwischen Maschmühlengeweg und Weender Landstraße das Wohn – und Gewerbehaus Iduna-Zentrum. Die Begrenzung im Osten verläuft entlang der Weender Landstraße und der rückwärtigen Bebauung der Weender Straße. Im Süden ist das Gebiet durch die Straßen Judenstraße, Stumpfbiel, Prinzenstraße und Goethe-Allee begrenzt.

Maßgeblich für die Abgrenzung des Sanierungsgebiets sind die einbezogenen Grundstücke und Grundstücksteile, die im Lageplan der Stadt Göttingen, Maßstab 1:1.000 (erstellt vom Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung im Januar 2020) einbezogen sind. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt und kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

**§ 2****Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren gem. § 142 BauGB durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

**§ 3****Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtswirksamkeit finden Anwendung.

**§ 4****Durchführungszeitraum**

Die Sanierung in dem Gebiet Sozialer Zusammenhalt „Nördliche Innenstadt“ soll in einem Zeitraum von 2018 bis 2026 durchgeführt werden

**§ 5****Inkrafttreten**

Die Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Göttingen, 02.04.2020

Stadt Göttingen

gez. Köhler  
**Oberbürgermeister**

**Hinweis:**

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können - neben anderen einschlägigen Vorschriften - während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann bei der Stadt Göttingen im Stadtplanungsamt, Hiroshimaplatz 1 - 4, 37083 Göttingen eingesehen werden.

**Ersatzbekanntmachung**

Für die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches der Satzung der Stadt Göttingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtentwicklungsmaßnahme Nördliche Innenstadt - Sanierungsgebiet der Programmkomponente Sozialer Zusammenhalt“ im Maßstab 1:1000 ordne ich hiermit die Ersatzbekanntmachung nach § 11 NKomVG in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Stadt Göttingen an. Die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:1.000 wird vom

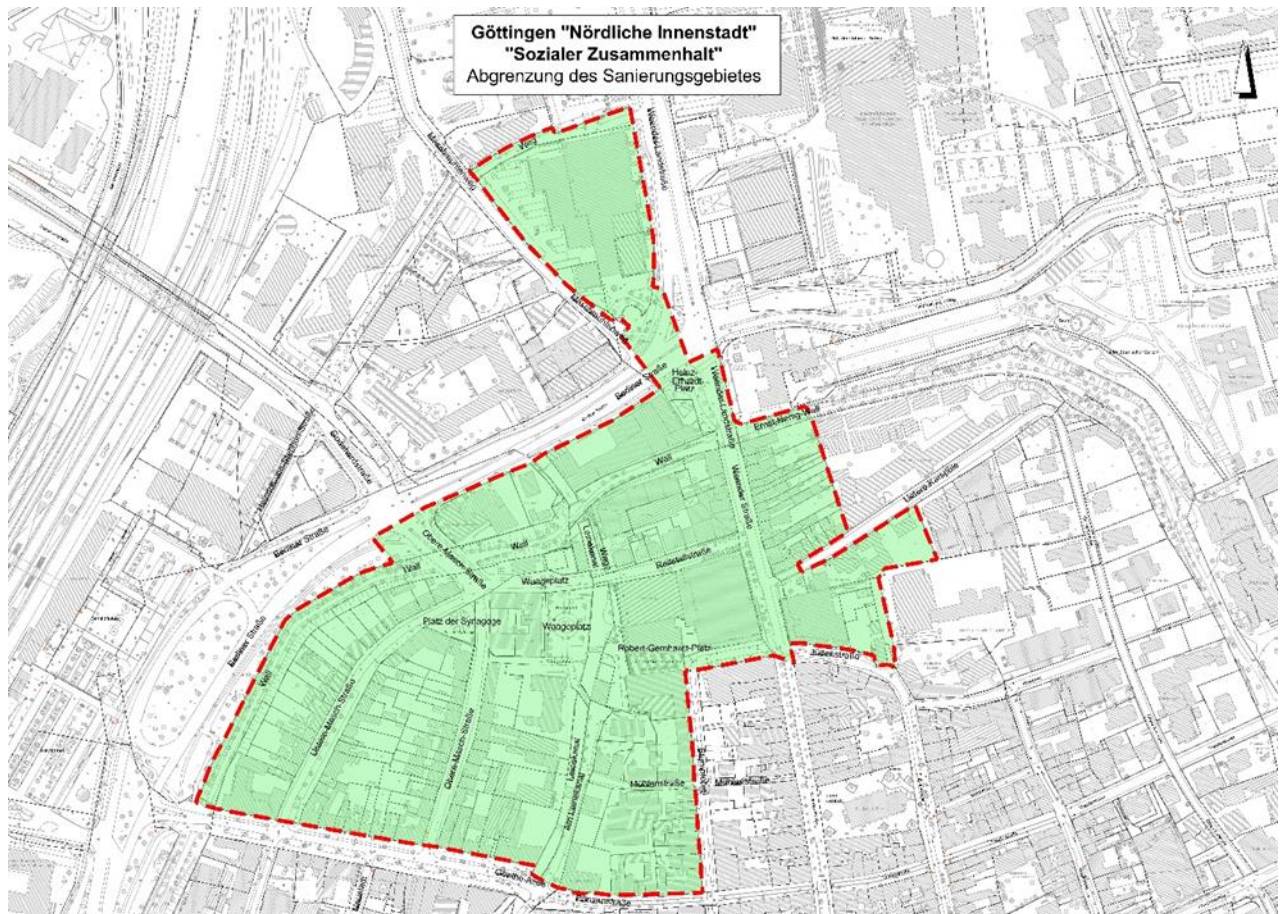
21.04.2020 bis 05.05.2020

im Neuen Rathaus, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, Anschlagtafel im Foyer, während der Öffnungszeiten Montag bis Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr öffentlich ausgehängt.

Göttingen, 02.04.2020

Stadt Göttingen

gez. Köhler  
Oberbürgermeister



46.

**SATZUNG****DER STADT GÖTTINGEN ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETS „STADTENTWICKLUNGSMAßNAHME GRÜNE MITTE EBERTAL – SANIERUNGSGEBIET DER PROGRAMMKOMPONENTE SOZIALER ZUSAMMENHALT“**

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen im Rahmen einer Eilentscheidung gem. § 89 Satz 1 NKomVG am 18.03.2020 folgende Satzung beschlossen

**§ 1****Festlegung des Sanierungsgebiets**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 137.800 m<sup>2</sup> umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet „Grüne Mitte Ebertal“ festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadtentwicklungsmaßnahme Grüne Mitte Ebertal - Sanierungsgebiet der Programmkomponente Sozialer Zusammenhalt“.

Das Sanierungsgebiet wird im Osten durch die Merkelstraße, den westlichen Teil des Reinkeweges, den nordwestlichen Teil der von-Ossietzky-Straße bis Einmündung Emil-Nolde-Weg und westlich der Görliitzer Straße begrenzt. Im Norden wird das Gebiet durch das Grundstück Am Steinsgraben 18, der Wegeführung zwischen Am Steinsgraben und Himmelsbreite und der Wegeverbindung oberhalb des Spielplatzes und des Grundstücks Merkelstraße 50a begrenzt. Die Begrenzung im Westen verläuft westlich der Grundstücke Am Steinsgraben 18 und Am Steinsgraben 28, weiterhin westlich der Straße Wörthstraße. Im Süden ist das Gebiet nördlich der Breslauer Straße begrenzt.

Maßgeblich für die Abgrenzung des Sanierungsgebiets sind die einbezogenen Grundstücke und Grundstücksteile, die im Lageplan der Stadt Göttingen, Maßstab 1:1.000, erstellt vom Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung, 11. November 2019 einbezogen sind. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigelegt und kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

**§ 2****Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren gem. § 142 BauGB durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

**§ 3****Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 4****Durchführungszeitraum**

Die Sanierung in dem Gebiet Sozialer Zusammenhalt „Grüne Mitte Ebertal“ soll in einem Zeitraum von 2019 bis 2028 durchgeführt werden

**§ 5****Inkrafttreten**

Die Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Göttingen, 02.04.2020

Stadt Göttingen

gez. Köhler  
**Oberbürgermeister**

**Hinweis:**

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können - neben anderen einschlägigen Vorschriften - während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann bei der Stadt Göttingen im Stadtplanungsamt, Hiroshimaplatz 1 - 4, 37083 Göttingen eingesehen werden.

**Ersatzbekanntmachung**

Für die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches der Satzung der Stadt Göttingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtentwicklungsmaßnahme Nördliche Innenstadt - Sanierungsgebiet der Programmkomponente Sozialer Zusammenhalt“ im Maßstab 1:1000 ordne ich hiermit die Ersatzbekanntmachung nach § 11 NkomVG in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Stadt Göttingen an. Die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:1.000 wird vom

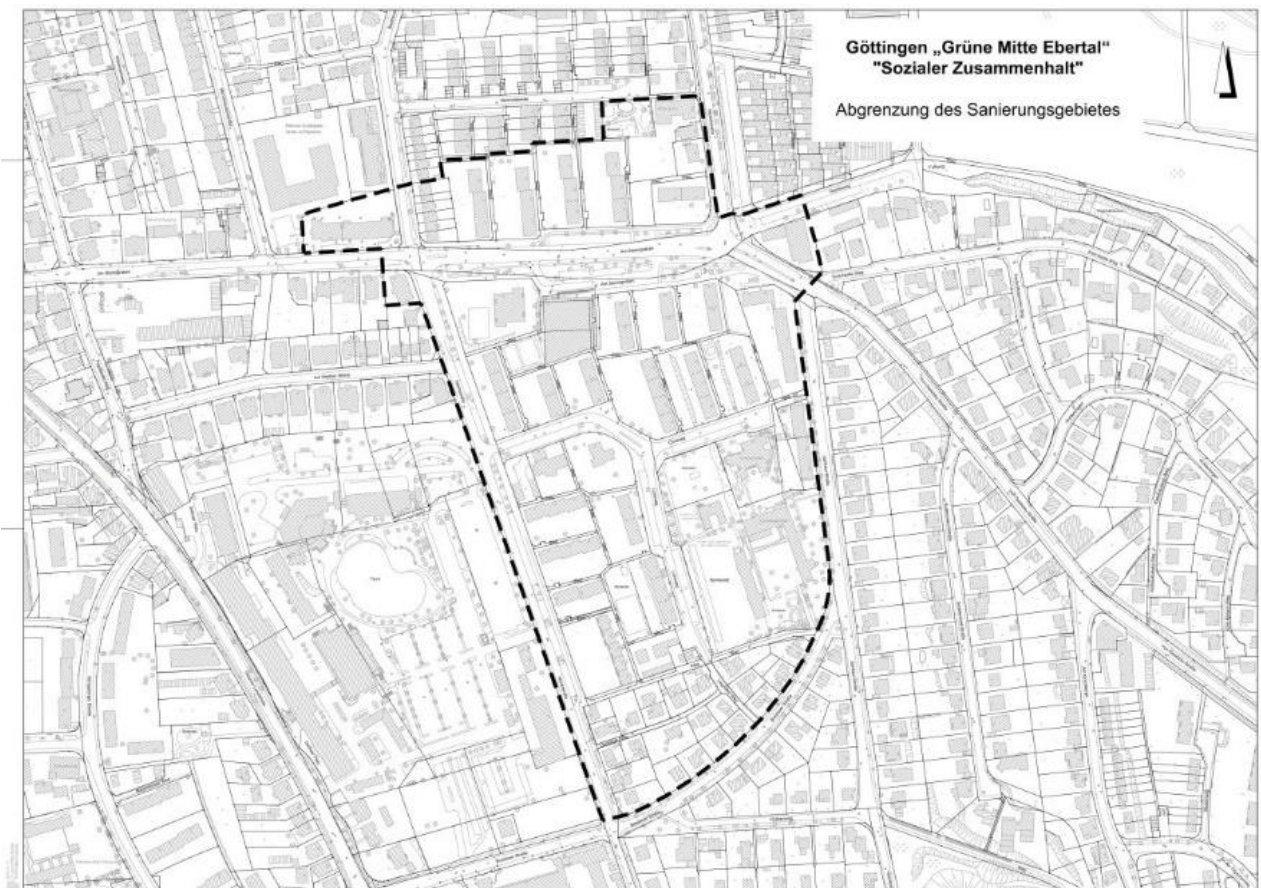
21.04.2020 bis 05.05.2020

im Neuen Rathaus, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, Anschlagtafel im Foyer, während der Öffnungszeiten Montag bis Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr öffentlich ausgehängt.

Göttingen, 02.04.2020

Stadt Göttingen

gez. Köhler  
Oberbürgermeister



47.

**SITZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES  
SPARKASSENZWECKVERBANDES GÖTTINGEN**

**AM DIENSTAG, 21. APRIL 2020 UM 18.30 UHR  
HOTEL FREIZEIT IN,  
DRANSFELDER STRASSE 3, 37079 GÖTTINGEN**

**Tagesordnung:**

1.     Angelegenheiten der Sitzungsordnung/  
      Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- 1.1.   Feststellung der ordnungsgemäßen  
      Einladung
- 1.2.   Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.3.   Genehmigung der Tagesordnung.
2.     Genehmigung der Niederschrift über den  
      öffentlichen Teil der Sitzung der  
      Verbandsversammlung des  
      Sparkassenzweckverbandes Göttingen  
      vom 29.08.2019
3.     Beschluss zur Zusammenlegung der  
      Sparkasse Göttingen und der Kreis- und  
      Stadtsparkasse Münden
4.     Zustimmung zur Wiederbestellung von  
      Herrn Sparkassendirektor Rainer Hald zum  
      Mitglied des Vorstandes und gleichzeitig  
      zum Vorsitzenden des Vorstandes der  
      Sparkasse Göttingen
5.     Sonstiges

gez. Helmtrud Behbehani  
**Vorsitzende der Verbandsversammlung**

48.

**SCHORNSTEINFEGERECHT**

Im Bereich der Stadt Göttingen haben sich  
Änderungen in der Kehrbezirksbesetzung ergeben.

Zum 01. April 2020 wurde für den Kehrbezirk  
GÖ-S-04 als zuständiger bevollmächtigter  
Bezirksschornsteinfeger

Herr  
Tobias Korf  
Grund 6  
37127 Bühren  
Tel.: 05502/ 99 86 444  
Mobil: 0160/ 46 69 390  
E-Mail: bfsm.korf@hotmail.com

durch die Stadt Göttingen – Fachbereich Ordnung –  
bestellt.